

Die Beseitigung des Vogtes aus der Verwaltung  
der Stadt.

Seit dem Jahre 1259 wird der Vogt, advocatus, nicht mehr unter den Ausstellern städtischer Urkunden genannt. Die Urkunden werden jetzt von den consules<sup>1)</sup> oder den consules und der Gemeinde ausgestellt.<sup>2)</sup> Die erste derartige Urkunde rührt aus dem Jahre 1263 her.<sup>3)</sup> In derselben ertheilen die consules Bremenses den Tuchmachern, pannicidae, ein Innungsprivileg. Die Rathsherren üben hier also eine Rechtsthätigkeit aus, die im Jahre 1250 vom Vogt, Rath und der Gemeinde versehen wird.<sup>4)</sup> In der Zeugenreihe einer bischöflichen Urkunde werden Vogt und Rath im Jahre 1264 gemeinschaftlich genannt.<sup>5)</sup> Ein Hamburger Rechtsbrief ist noch 1297 für Vogt, Rath und Bürger von Bremen ausgestellt.<sup>6)</sup> Verschiedentlich findet sich in den Urkunden vor den Worten consules oder consules et commune eine Lücke, die in dem Urkundenbuch durch die üblichen Punkte (. . .) bezeichnet wird.<sup>7)</sup> Über die Größe der Lücke findet sich im Urkundenbuch keine Angabe; doch können wir aus dem Zusammenhang einer Urkunde vom Jahre 1275<sup>8)</sup> deutlich erkennen, daß der Raum hier für das Wort advocatus berechnet war.<sup>9)</sup> Aussteller und Schreiber der Urkunden haben bei der Abfassung derselben erwartet, daß in dieselben eventuell das Wort advocatus eingesetzt werden könnte. Zum letzten Mal findet sich eine solche Lücke in einer Urkunde des Jahres 1330, in welcher der Rath ein Rechtsgeschäft bezeugt.<sup>10)</sup>

Der Inhalt der Urkunden zeigt, daß es sich in denselben nicht immer um Rechtsgeschäfte handelt, die auch früher selbständig von dem Rathe vorgenommen sind. So ertheilt der Rath

<sup>1)</sup> consules Bremenses, UB. I, n. 314, S. 353. — <sup>2)</sup> consules ac commune, UB. I, n. 366, S. 404. — <sup>3)</sup> UB. I, n. 314, S. 353. — <sup>4)</sup> UB. I, n. 246, S. 284. — <sup>5)</sup> UB. I, n. 316, S. 355. — <sup>6)</sup> UB. I, n. 517, S. 552. — <sup>7)</sup> UB. I, n. 366, S. 404. 1275. n. 525, S. 558. 1298. n. 536, S. 567. 1300. n. 537, S. 567. 1300. — <sup>8)</sup> UB. I, n. 366, S. 404. — <sup>9)</sup> quod nos et . . . consules ac commune civitatis in Brema. — <sup>10)</sup> UB. II, n. 316, S. 315.